

Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom 16.05.2013 (Beschluss GV 05/04/13) und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde (Az.: 151103_57_13_53081) nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- 1) Die Gemeinde Poppendorf ist eine kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Rostock, bestehend aus den Ortsteilen Poppendorf, Vogtshagen und Bussewitz. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.
- 2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone, mit der Umschrift GEMEINDE POPPENDORF • LANDKREIS ROSTOCK • als Dienstsiegel.
- 3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- 4) Die Gemeinde Poppendorf ist eine amtsangehörige Gemeinde. Sie lässt ihre Verwaltungsaufgaben durch das Amt Carbak durchführen. Der Bürgermeister und weitere Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten nach § 132 Abs. 2 KV M-V die Gemeinde im Amtsausschuss. Im Verhinderungsfalle werden der Bürgermeister von seinem Stellvertreter und die weiteren Mitglieder im Amtsausschuss von gewählten Vertretern vertreten.

§ 2

Rechte der Einwohner

- 1) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
- 2) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde soll eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen werden, in den Fällen nach Absatz 1 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

- 3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Einwohnerversammlung

- 1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- 2) Für die Einwohnerversammlung ist vom Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Diese kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohner

einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu geben.

- 3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit nach eigenem Ermessen beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- 4) Der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- 5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet und muss mindestens enthalten:
 - a. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b. die Zahl der teilnehmenden Einwohner (Anwesenheitsliste),
 - c. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Versammlung waren,
 - d. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- 6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, deren Annahme eines Beschlusses der Gemeindevertretung bedürfte, sollen dieser spätestens zur übernächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 4 Gemeindevertretung

- 1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- 2) Die Tätigkeit der Gemeindevertreter bestimmt sich nach der Geschäftsordnung.
- 3) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- 4) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - c) Grundstücksgeschäfte

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Punkte a) bis c) in öffentlicher Sitzung behandeln.

Die Vergabe von Aufträgen erfolgt im nichtöffentlichen Teil, sofern im Einzelfall schutzwürdige Belange Dritter Gegenstand der Beratungen sind.

- 5) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens zwei Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- 1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

- a) **Finanzausschuss:** 9 Mitglieder
Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohner
Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Ausstattung und Finanzierung der Feuerwehr
 - b) **Sozialausschuss:** 9 Mitglieder
Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohner
Aufgabengebiet: Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung, Senioren- und Jugendarbeit, Kindertagesstätten und Sozialwesen, Fremdenverkehr
 - c) **Bau- und Wohnumfeldausschuss:** 9 Mitglieder
Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohner
Aufgabengebiet: Bau, Umwelt, Verkehr, Ordnung und Sicherheit
- 2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
 - 3) Für die Ausschussmitglieder aller Ausschüsse der Gemeindevertretung werden keine stellvertretenden Mitglieder bestimmt.
 - 4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Die Rechnungsprüfung der Gemeinde Poppendorf und die damit verbundenen Aufgaben werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Carbak übertragen.

§ 6 Bürgermeister

- 1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
- 2) Der Bürgermeister entscheidet über
 - a) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse beteiligt sind oder die durch diese vertreten werden, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR oder bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 EUR monatlich halten.
 - b) die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zu einem Wert von 500,00 EUR, nach der VOB und bei Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.600,00 EUR.
 - c) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 250,00 EUR sowie über außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 500 EUR je Fall.
 - d) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR, die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 250,00 EUR, sowie über Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR.
 - e) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR.
 - f) den Abschluss von städtebaulichen Verträgen i. S. d. § 22 Abs. 4 Nr. 5 KV M-V bis zu 5.100,00 EUR.

- g) die Veräußerung von Grundstücken im B-Plan Nr. 3-1 bis zu einer Wertgrenze von 34.500,00 EUR sowie bei einer Bestellung von Grundschulden durch Dritte zugunsten deutscher Geldinstitute bis zu einer Höhe von 250.000,00 EUR (= Zustimmung Vorwegbeleihung).
 - h) die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 BauGB, und zwar zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines B-Planes (§ 31 Abs. 1, 2 BauGB), zur Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) und zur Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innen- und Außenbereich (§§ 34 und 35 BauGB).
Dazu hat der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einzuholen. Zudem unterrichtet er unverzüglich die Gemeindevertretung, sobald sich herausstellt, dass das geplante Vorhaben von herausragender Bedeutung für die geordnete städtebauliche oder wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ist. In diesen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung über die Einvernehmenserteilung.
 - i) das Einwerben, die Annahme und die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Höhe von 100,00 EUR.
- 3) Die Gemeindevertretung ist vom Bürgermeister laufend über die ihm obliegenden Entscheidungen des Abs. 2 zu unterrichten.
 - 4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
 - 5) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V können bis zu einer Wertgrenze von 800,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 EUR pro Monat vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 7 Entschädigungen

- 1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.
- 2) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 EUR monatlich.
- 3) Der erste oder der zweite Stellvertreter erhält für die Dauer der Vertretung ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 EUR. Der Stellvertreter hat einen Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung, soweit der Bürgermeister über einen Zeitraum von durchgehend mehr als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert war. Der zu Grunde zu legende Zeitraum beginnt jeweils an dem auf die Verhinderung folgenden Montag.
Ergibt sich danach für den Stellvertreter ein Anspruch auf Zahlung der Entschädigung, erlischt gleichzeitig der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung der Entschädigung.
Es wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt.
- 4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind gemäß § 71 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250,00 EUR überschreiten, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern soweit sie monatlich 500,00 EUR überschreiten.

- 5) Der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 127,00 EUR. Des-
sen Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwart erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung
i. H. v. jeweils 63,00 EUR.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen als Abdruck im amtlichen Bekanntma-
chungsblatt des Amtes Carbak „Mitteilungsblatt des Amtes Carbak“.
Das „Mitteilungsblatt des Amtes Carbak“ erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Das
Mitteilungsblatt kann kostenpflichtig per Abonnement über die Verwaltung des Amtes Carbak, Moor-
weg 5, 18184 Broderstorf, bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit
Ablauf des Erscheinungstages.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen von Ladungen und Tagesordnungen zu Sitzungen der Gemeindever-
tretung und deren Ausschüsse sowie gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen zu
Wahlen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln der
Gemeinde befinden sich in
- Poppendorf, Am Park (ehemaliges Gemeindezentrum)
 - Vogtshagen, Bushaltestelle Dorfstraße
 - Bussewitz, Abzweig Bussewitz
 - Poppendorf, Am Dorfteich – Dorfstraße

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüs-
se werden mindestens 7 Tage, bei Dringlichkeitssitzungen mindestens 3 Tage vor der Sitzung be-
kannt gemacht.

- 3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des
Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt in den Räumen des Amtes Carbak, Moorweg 5, 18184
Broderstorf. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt
ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienst-
siegel zu vermerken.
- 4) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendba-
rer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung entsprechend Abs. 2.
Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüg-
lich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 9 Sprachformen

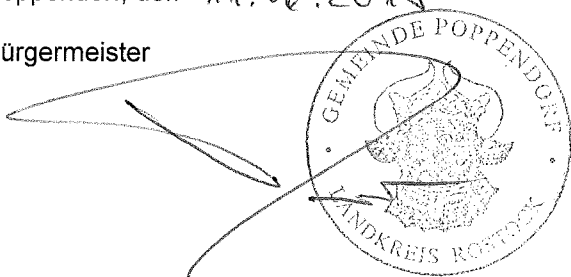
Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprach-
form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Poppendorf vom 03.02.2004, ihre 1. Änderung
vom 15.12.2004, ihre 2. Änderung vom 15.12.2005, ihre 3. Änderung vom 22.05.2006, ihre 4. Ände-
rung vom 23.04.2008 und ihre 5. Änderung vom 30.07.2009 außer Kraft.

Poppendorf, den 11.06.2013

Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Poppendorf, den 11.06.2013

Bürgermeister

